Stadt Gütersloh

Die Bürgermeisterin

öffentlicher

Antrag CDU-Fraktion

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Personal, Organisation, Referat des Rates und der Bürgermeisterin	01.04.2015	**48/2015 1. Erg.**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin
Hauptausschuss	27.04.2015
Hauptausschuss	15.06.2015
Rat	25.06.2015

Tagesordnungspunkt:

Freifunk / kostenloses Wlan

- Antrag der CDU-Fraktion vom 05.02.2015
- Antrag der Fraktionen BfGT, Bündnis 90/Die Grünen, Die LINKE vom 13.02.2015

Antrag der Fraktion:

Zur Einführung eines kostenlosen Wlan-Angebotes im Innenstadtbereich soll ein geeigneter Partner gefunden werden. In Kooperation mit der Geschäftsführung der Gütersloh Marketing GmbH sollen in Zusammenarbeit mit den Einzelhändlern die Möglichkeiten einer kostenlosen Wlan-Nutzung in der Innenstadt sowie die Chancen für den innerstädtischen Einzelhandel erörtert werden. Zur Umsetzung dieser Maßnahme sind Haushaltsmittel von bis zu 15.000 € zur Verfügung zu stellen. Angestrebt werden sollten die Abdeckung des im Anhang dargestellten Innenstadtbereichs sowie die Versorgung des Wartebereichs im Bürgerbüro.

Erläuterungen:

Personelle Auswirkungen	**X**	**Nein**		**Ja**
Art		Im Zeitraum/ab Zeitpunkt		Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen		**Nein**	**X**	**Ja**
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Investitionskosten	Projektbeginn: sofort	bis zu 15.000 €		
Beschlusskontrolle	**X**	**Nein**		**Ja**
Falls ja:				
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:		31.12.2015

In seiner Sitzung vom 17.02.2015 hat der Hauptausschuss die o.g. Anträge vertagt. Die Verwaltung hat in der Sitzung auf die Komplexität des Themas, insbesondere aus rechtlicher Sicht, hingewiesen sowie auf den angekündigten Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Die Verwaltung hat in Aussicht gestellt, die Zeit für Recherchen, Gespräche und die Erarbeitung von Lösungsansätzen zu nutzen, um dann in der übernächsten Sitzung einen Vorschlag für die weitere Verfahrensweise zu unterbreiten.

Ausgangslage / Recherchen:

- Gespräch mit Freifunk Gütersloh

Am 23.03.2015 hat ein Gespräch zwischen der Verwaltung und der Freifunkinitiative Gütersloh stattgefunden. Nach deren Angaben werden im Kreis Gütersloh insgesamt rund 220 Freifunk-Knoten betrieben. Diese würden täglich von ca. 700 Personen genutzt. Die Initiative gehöre dem Förderverein freie Netzwerker e.V. Berlin an. In Berlin befinde sich auch der Provider, über den die Nutzer in das Internet gelangen. In Gütersloh bieten bereits Einrichtungen, wie z.B. Bankery, Miners, Rucola, Lady Fair Fitness, Museumskaffee, Schorcht, Syrtaki, Rewe etc., Freifunk an. Man wies darauf hin, dass keinerlei Inhaltsfilterung stattfinde. So gebe es weder einen Schutz gegen missbräuchliche Nutzung noch vor jugendgefährdenden Inhalten. Auch gebe es keine Möglichkeit der kommerziellen Nutzung (z.B. Werbung, Veranstaltungshinweise), da dies ebenso dem Freifunkgedanken widerspreche.

- Andere Kommunen

Recherchen bei anderen Kommunen (z.B. Aalen, Kevelaer, Unna, Hennef, Magdeburg, Warendorf, Lippstadt, etc.) haben ergeben, dass aus unterschiedlichen rechtlichen Gründen nicht die Verwaltungen selbst als Betreiber von freiem Wlan auftreten, sondern es grundsätzlich Konstrukte mit Tochterfirmen, GmbHs, Energieversorgern, Providern oder allgemeinen Marktanbietern gibt. Freifunk-Initiativen wurden aus verschiedenen Gründen, auf die im Weiteren noch eingegangen wird, mit Ausnahme der Stadt Arnsberg nicht unterstützt.

Grundlagen und Problemfelder

In Zusammenhang mit Freifunk ergeben sich für die Stadt folgende Rechtsfragen:

- Betätigung der Stadt

Nach Information der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ist die Befugnis einer Stadt zur Betätigung auf dem Gebiet des Freifunks rechtlich vor dem Hintergrund des § 107 GO NRW (wirtschaftliche Betätigung) fraglich.

- Störerhaftung

In Deutschland gilt der teils ungeschriebene Rechtsgrundsatz:“ „Wer eine Gefahrenquelle schafft und sie nicht hinreichend abschirmt, haftet für den mittels dieser Gefahrenquelle verursachten Schaden. Selbst dann, wenn sich Dritte der Gefahrenquelle bemächtigen“. Somit kann als Störer grundsätzlich in Anspruch genommen werden, wer

- adäquat-kausal an einer Rechtsverletzung mitwirkt und
- hierbei seine so genannten Prüfungs- und Überwachungspflichten verletzt hat.
- Ein Verschulden ist hierfür nicht erforderlich.

In der Praxis bedeutet dies:
Wer einen WLAN-Hotspot betreibt und anderen bewusst oder unbewusst zur Verfügung stellt, kann mit in die Haftung genommen werden, wenn über den Anschluss eine Rechtsverletzung stattfindet. Ein Problem stellt dar, dass für Rechtsverstöße über das Internet der sog. fliegende Gerichtsstand gilt. So können Streitfälle in Gerichtsstandorten verhandelt werden, die eine sehr strenge Rechtsauffassung zur Störerhaftung vertreten.

- Jugendschutz

Gem. § 5 JMStV (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) dürfen Minderjährige keinen Zugriff auf entwicklungsbeeinträchtigende Angebote erhalten. Da diese Zielgruppe jedoch heute schon in großer Anzahl mit entsprechenden internetfähigen Geräten ausgestattet ist, muss sichergestellt werden, dass entsprechende Angebote in einem frei zugänglichen Wlan inhaltsgefiltert werden. Dies ist bei Freifunk nicht der Fall.

- Gesetzesentwurf

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes vom 17.02.2015 soll für die Betreiber von drahtlosen lokalen Netzen Rechtssicherheit in Bezug auf die Haftungsfragen hergestellt werden. Die durch die Bürgerinitiative Freifunk Gütersloh gegebene Betriebsweise wäre bei gesetzlicher Umsetzung des Referentenentwurfes nicht zulässig. Gefordert werden mindestens

- dass der Benutzer nicht anonym bleibt, sondern sich anmeldet
- angemessene Sicherungsmaßnahmen, in der Regel durch Verschlüsselung oder vergleichbare Maßnahmen gegen den unberechtigten Zugang
- die Gewährung des Internet-Zugang nur für Nutzer, die eingewilligt haben, keine Rechtsverletzungen zu begehen

Für den Fall einer Verabschiedung des Gesetzes in der vorgegebenen Form hat die Freifunkinitiative angekündigt, die Daten über einen Provider im Ausland leiten zu wollen.

- Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) und der KGSt

Der Arbeitskreis IT des StGB NRW empfiehlt dringend die Verwendung einer rechtssicheren Lösung, bei der sich die Benutzer registrieren bzw. anmelden müssen, um den heutigen und erwarteten künftigen gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

Die KGSt spricht auf dem Fachforum am 24.03.2015 in Dortmund die dringende Empfehlung an die Kommunen aus, aus rechtlichen Gründen keine Bestrebungen in Richtung des Freifunks zu verfolgen. Es wird angeraten, sich des Marktes zu bedienen, dort gäbe es Anbieter rechtssicherer und praxiserprobter Lösungen. Angeraten wird konkret die Kooperation von z.B. Stadtwerke, Netzgesellschaft, Stadtmarketing und einem Anbieter einer kommerziellen Lösung, so dass sich insbesondere haftungsrechtliche, vergaberechtliche und kommunalrechtliche Fragen für die Verwaltung nicht stellen.

- <u>Lösungsansatz:</u>

Um den o.g. Aspekten Rechnung zu tragen, empfiehlt die Verwaltung anstelle einer Unterstützung der Freifunkinitiative das Angebot eines kostenlosen Wlan unter bestimmten Rahmenbedingungen. Hier kommt beispielhaft das Produkt frey-key der Fa. IT-Innerebner aus Innsbruck, welches exklusiv über die regio iT vertrieben wird, in Betracht. Es zeichnet sich durch die folgenden Merkmale aus:

- Kostenloses Wlan für Bürger und Touristen
- Unkomplizierte Anmeldung per SMS oder E-Mailadresse
- 3 Stunden Nutzung – dann erfolgt eine Sicherheitstrennung. Eine sofortige Neueinwahl ist möglich.
- Einmalige Registrierung gilt für alle free-key-Netze (bisher in 55 Städten)
- Jugendschutzfilter
- Haftungsübernahme bei Missbrauch durch die Fa. IT-Innerebner GmbH
- Erfüllung der bestehenden und zukünftigen gesetzlichen Pflichten an ein frei zugängliches Netzwerk
- Finanzierung durch Werbung, die durch den lokalen Einzelhandel platziert werden kann
- Information über Veranstaltungen, z.B. im Kulturbereich
- Unterstützung unterschiedlichster Sprachen
- Noch mehr Komfort durch Nutzung der free-key App für Smartphones, z.B. mit Infos zu besonderen Aktionen der Einzelhändler, QR-Code-Shopping, etc.
- free-key wird als kreisweite sowie einheitliche Lösung angestrebt

Die Verwaltung hält durch die Nutzung von Produkten wie z.B. free-key eine Attraktivitätssteigerung des Innenstadtbereiches (Wirtschafts- und Einzelhandelsförderung) für möglich. So liegen bereits Erfahrungen vor, dass sich die Verweildauer der Nutzer in der Innenstadt durch den Einsatz dieser Lösung verlängert hat.

Im Hinblick auf die Empfehlungen der KGSt, des StGB und die Verfahrensweise in anderen Städten sollte eine Zusammenarbeit mit einem geeigneten Kooperationspartner angestrebt werden.

Sinnvoll wäre die Versorgung mit freiem Wlan im Bereich der Innenstadt (Fußgängerzone, öffentliche Plätze, siehe Kartendarstellung im Anhang) sowie im Wartebereich des Bürgerbüros.

Der Fachbereich Familie und Soziales teilt zur Idee der Abdeckung der Flüchtlingsunterkünfte (z.Zt. 12 Objekte mit 6 bis 56 Personen) mit, dass festgestellt werde, die Flüchtlinge seien vielfach mit Handys (auch Smartphones) ausgestattet, wenn sie hier aufgenommen würden. Diese seien in der Regel auch internetfähig. Gleichwohl tauche durchaus die Frage auf, ob in der Flüchtlingsunterkunft ein Wlan-Anschluss zur Verfügung stehe. Da dies nicht der Fall sei, werden die Bewohner bislang auf mobile und private Lösungen (z.B. USB-Mobilfunkstick) verwiesen.

Um feststellen zu können, wieviele Antennen/Router im Stadtgebiet anzubringen sind, um ein flächendeckendes Wlan anzubieten, bedarf es einer Begehung. Auf dieser Grundlage kann eine genaue Kostenermittlung vorgenommen werden. Geschätzt werden derzeit Investitionskosten in Höhe von bis zu 15.000 € für den innerstädt. Bereich sowie ca. 500 € pro Flüchtlingsunterkunft.

In Vertretung

Maria Unger

Anlagenliste:
Karte möglicher Wlan-Bereiche
Freifunkprüfauftrag der CDU
Prüfauftrag der Fraktionen BfGT, Bündnis 90/Die GRÜNEN und DIE LINKE